



SATZUNG

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.08.1999)

Eissportclub (ESC) MOSKITOS Essen Abteilung Jugend
als Zweigverein des ESC Moskitos Essen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Eissportclub (ESC) „Moskitos“ Essen Abteilung Jugend“.

Der Verein ist Zweigverein des ESC Moskitos Essen e.V. entsprechend § 10 seiner Satzung. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. bis zum 30.06. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Eishockeysports für die Jugend. Dies geschieht im Sinne der Spielordnung des Deutschen Eishockey-Bundes sowie des Eissportverbandes NRW.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Essener Sportbund Essen e.V., mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die den Eissport fördern, zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die im Verein den Eishockeysport betreiben.

Passive Mitglieder sind solche, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sowie jede juristische Person werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Antrag von ihren gesetzlichen Vertretern zu stellen.

Die Mitglieder der Zweigvereine sind auch Mitglieder des Hauptvereins (ohne Stimmrecht im Hauptverein).

Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt im Zweigverein erworben.

Die Mitgliedschaft im Hauptverein begründet keine Mitgliedschaft im Zweigverein.

Über den schriftlichen Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss,
- d) Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären; bei Minderjährigen durch ihren gesetzlichen Vertreter. Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss eines Vereinsjahres (30.06.) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt, das Ansehen des Vereins schwer geschädigt oder den Bestimmungen dieser Satzung erheblich zuwider gehandelt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mündlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Für den Ausschluss müssen 2/3 der Vorstandsmitglieder stimmen.

Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen länger als zwei Monate in Verzug ist, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben. Die geschuldeten Beiträge bleiben unberührt.



§ 6 a Vereinsstrafen

Das Mitglied kann durch den Vorstand eine Vereinsstrafe auferlegt bekommen, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder den Bestimmungen der Satzung zuwider gehandelt hat und ein Ausschluss gemäß § 6 dieser Satzung nicht angemessen erscheint. Der Vorstand kann nach vorheriger Anhörung des Mitglieds Vereinsstrafen mit einfacher Mehrheit beschließen und aussprechen. Dem Mitglied ist die Vereinsstrafe schriftlich, unter Angabe der Gründe, vom Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins erkennen die Vereinssatzung, die sportlichen Richtlinien des Vereins sowie die Satzung des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB), des Eissportverbandes NRW einschließlich deren Ordnungen und Entscheidungen ihrer jeweiligen Organe an und unterwerfen sich diesen.

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge sowie deren Fälligkeit fest. Hierzu wird auf der Mitgliederversammlung jährlich eine Beitragsordnung beschlossen.

Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen Ermäßigungen oder Stundungen der Beiträge sowie Änderungen der Zahlungsfristen vereinbaren.

Personen, die auf Grund einer Mitgliedschaft in einem Zweigverein Mitglied im Hauptverein werden, zahlen im Hauptverein keinen Beitrag.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung (MV)

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand und
- mindestens 2 Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.



Die Vertretung erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand ist allein zuständig und verantwortlich für sämtliche Angelegenheiten des Vereines, es sei denn, Satzung und Gesetz hätten diese Angelegenheit ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes haben jederzeit das Recht, ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Erklärung niederzulegen.

Der Vorsitzende ist Mitglied im Gesamtvorstand des Hauptvereins.

§ 10 Wirtschafts- und Verwaltungsrat

Der Wirtschafts- und Verwaltungsrat des Hauptvereins nimmt seine Tätigkeit in gleicher Weise im Zweigverein wahr (§ 11 des Hauptvereins).

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Planung für das kommende Vereinsjahr
- Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Änderung bzw. Neufassung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Wahlen des Vorstandes

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit für das abgelaufene Vereinsjahr der Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist.

Ausgenommen sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Mitglieder haben Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen (Absendung der Einladung) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet wird.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Schatzmeister, geleitet.



Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wird ein Leiter durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der jeweilige Versammlungsleiter.

Beantragt ein Mitglied die geheime Abstimmung, so muss geheim abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf wird in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hingewiesen.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Soll der bisherige Vereinszweck geändert werden, so ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll den wesentlichen Ablauf der Mitgliederversammlung festhalten, insbesondere die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheit nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Anträge auf Änderung der Satzung durch Mitglieder müssen in der zuvor genannten Frist beim Vorstand eingegangen sein und müssen schriftlich begründet werden.

Werden in der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung gestellt, so beschließt die Mitgliederversammlung darüber, ob ein solcher Antrag behandelt wird. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn ¾ aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt werden.



§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Sollte die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen, so wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Stadtsportbund Essen e.V. zu. Der Stadtsportbund Essen e.V. darf es nur für die in § 3 (drei) genannten Zwecke verwenden. Diese Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.